

Synopse

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2013; Vorlage Nr. 2315.2 (Laufnummer 14507)
	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 ²⁾ (Stand 3. August 2013) wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)	
vom 1. April 1976 (Stand 3. August 2013)	(Stand 1. Januar 2013)
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 55 ^{bis} der Kantonsverfassung ³⁾ ,	gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ⁴⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
	§ 3a Eingaben

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [162.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2013; Vorlage Nr. 2315.2 (Laufnummer 14507)
	¹ Als Eingaben im Sinne dieses Gesetzes gelten Vorkehren der Parteien in einem Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie dem kantonalen Verwaltungsgericht, die auf eine bestimmte Rechtswirkung gerichtet sind.
	2.2a. Elektronische Eingaben und Zugriff auf E-Government-Dienstleistungen
	§ 9a Zulässigkeit elektronischer Eingaben ¹ Eingaben können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde die elektronische Übermittlung im betreffenden Verfahren anbietet.
	§ 9b Modalitäten der elektronischen Eingabe ¹ Eingaben können online oder mit der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug eingereicht werden. Eingaben, für die die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, sind mit der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug unter Verwendung von Transaktionscodes oder einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts ¹⁾ zu übermitteln. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe können über eine nach Bundesrecht ²⁾ anerkannte Zustellplattform eingelegt werden. ² Die Behörde kann in Ausnahmefällen verlangen, dass die elektronische Eingabe und die zugehörigen Dokumente in Papierform nachgereicht werden. Ferner kann sie einzelne Typen von Dokumenten, die sich aus technischen oder betrieblichen Gründen für eine elektronische Übermittlung nicht eignen, von der elektronischen Eingabe ausnehmen. ³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eingabe, insbesondere die zulässigen Kommunikationskanäle, das zum Betrieb der elektronischen Identifikationslösung erforderliche Benutzerkonto, die dafür notwendigen Personendaten und Identifikatoren sowie deren Bearbeitung, die Protokollie-

¹⁾ [SR 943.03](#)

²⁾ [SR 272.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2013; Vorlage Nr. 2315.2 (Laufnummer 14507)
<p>§ 21 Mitteilung</p> <p>¹ Der Entscheid ist den Parteien durch die Post zuzustellen.</p> <p>² Teilentscheide sind möglichst gemeinsam zu eröffnen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde.</p> <p>³ Wird ein Entscheid ausnahmsweise mündlich eröffnet, ist er schriftlich zu bestätigen und zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung zu laufen.</p> <p>⁴ Erweist sich eine Zustellung als unmöglich, so hat die Mitteilung in Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen.</p>	<p>^{1a} Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts¹⁾ zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung und kann sie auf Verfahren vor bestimmten Behörden beschränken.</p>
	II.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<p>§ 121 Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen sind unter Vorbehalt der Regelung in diesem Gesetz sinngemäss anwendbar.</p>	<p>² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen über die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheiden, den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten sowie die elektronische Akteneinsicht sind</p>

¹⁾ SR [943.03](#)

²⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2013; Vorlage Nr. 2315.2 (Laufnummer 14507)
	unmittelbar anwendbar.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber